

Geschäftsordnung

**der Bezirksverordnetenversammlung
Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

IX. Wahlperiode

Beschlossene Fassung vom 21.03.2024

I.	Präambel	4
II.	Konstituierung und Vorstand	
§	1 Verfahren bei der Konstituierung	4
§	2 Zusammensetzung und Wahl	5
§	3 Wahlverfahren.....	5
§	4 Nachwahl	5
§	5 Vorsteherin/Vorsteher	5
§	6 Stellvertretende Vorsteherin/Stellvertretender Vorsteher	6
§	7 Beisitzerinnen und Beisitzer	6
III.	Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und Fraktionen	
§	8 Fraktionen und Gruppen	7
§	9 Anwesenheit und Verhinderung	7
§	10 Ausweise	7
§	11 Akteneinsicht.....	8
IV.	Ältestenrat	
§	12 Zusammensetzung	8
§	13 Einberufung	8
§	14 Aufgaben	8
V.	Ausschüsse	
§	15 Einsetzung	9
§	16 Aufgaben und Befugnisse	9
§	17 Verfahrensweisen	10
§	18 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden	11
§	18 a Ausschuss für Partizipation und Integration	12
VI.	Behandlung von Beratungsunterlagen	
§	19 Verteilung	12
§	19a Urheberschaft und Beitritt zu Drucksachen	13
§	20 Anträge	13
§	20 a Resolutionen	14
§	21 Dringlichkeiten	14
§	22 Vorlagen und Berichte des Bezirksamtes	15
§	23 Lesungen	15
§	24 Änderungsanträge	16
§	25 Große Anfragen	16
§	26 Konsensliste.....	17
§	27 Berichterstattung des Bezirksamtes	17
§	28 Mündliche Fragestunde und spontane Fragerunde	18
§	29 Einwohnerfragestunde	19
§	30 Kleine Anfragen	19
§	30 a Prioritäten.....	20

VII. Sitzungen der BVV

§	31	Leitung	20
§	32	Einberufung und Termine	20
§	33	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	21
§	34	Tagesordnung	22
§	35	Anträge zur Geschäftsordnung	23
§	36	Beratung.....	23
§	37	Persönliche Bemerkungen.....	24
§	38	Abgabe von Erklärungen	24

VIII. Abstimmungen und Wahlen

§	39	Beschlussfähigkeit.....	24
§	40	Beschlussfassung	25
§	41	Fragestellung.....	25
§	42	Formen der Abstimmung	25
§	43	Reihenfolge der Abstimmung	26
§	44	Allgemeines über Wahlen.....	26
§	45	Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder	26
§	46	Beschlussprotokoll	27
§	47	Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen	27

IX. Ordnungsbestimmungen

§	48	Sach- und Ordnungsruf	27
§	49	Wortentziehung	28
§	50	Ausschluss von Bezirksverordneten	28
§	51	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	28
§	52	Maßnahmen bei störender Unruhe	28
§	53	Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes	28
§	54	Ordnung im Zuhörerraum	29

X. Allgemeine Bestimmungen

§	55	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	29
---	----	---	----

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§	56	Unerledigte Drucksachen bei Schluss der Wahlperiode	29
§	57	Inkrafttreten	30

I. Präambel

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin gibt sich gemäß § 8 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692) – folgende Geschäftsordnung (GO):

Die Bezirksverordnetenversammlung ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung; sie übt die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirkes aus, beschließt den Bezirkshaushalt und entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten auf der Grundlage der Verfassung von Berlin, Artikel 72.

Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirkes im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes und entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten auf der Grundlage des BezVG (Auszug aus §12).

Die BVV verpflichtet sich zu Transparenz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere im Sinne des Partizipations- und Integrationsgesetzes. Sie beteiligt ebenso Kinder und Jugendliche an ihrer politischen Arbeit und räumt ihnen dieselben Mitwirkungsrechte ein, die sie auch für alle anderen Bürgerinnen und Bürger vorsieht. Die BVV setzt sich unter aktiver Mitwirkung aller Bezirksverordneten gegen unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Religion, Nationalität oder der sexuellen Identität oder einer Behinderung sowie grundsätzlich gegen jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Bezirk ein.

1. Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen gilt: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form verwendet.
2. Im Folgenden wird das Wort „Bezirksverordnetenversammlung“ ersetzt durch „BVV“.

II. Konstituierung und Vorstand

§ 1 Verfahren bei der Konstituierung

(1) Nach der Wahl tritt die BVV, die von der bisherigen Vorsteherin/dem bisherigen Vorsteher einberufen wird, unter dem Vorsitz der/des ältesten Bezirksverordneten zusammen.

(2) Lehnt diese/dieser Bezirksverordnete ab, so tritt das jeweils nächstälteste Mitglied der BVV an ihre/seine Stelle.

(3) Die/der älteste anwesende Bezirksverordnete eröffnet die erste Sitzung, beruft die beiden jüngsten anwesenden Bezirksverordneten zu Beisitzerinnen/Beisitzern und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand. Sie/er stellt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf fest und führt die Wahl der Vorsteherin/des Vorstehers durch.

(4) Die Tätigkeit der/des ältesten Bezirksverordneten endet nach der Wahl der Vorsteherin/des Vorstehers, die der Beisitzerinnen/Beisitzer nach Bildung des gesamten Vorstandes

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

Die BVV wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Vorsteherin/den Vorsteher, die stellvertretende Vorsteherin/den stellvertretenden Vorsteher und vier Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmzettel sind unter Namensaufruf abzugeben.

(2) Für die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der BVV erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Weitere Wahlgänge können sich anschließen.

(3) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 4 Nachwahl

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung der BVV anstelle der/des Ausgeschiedenen eine andere Bezirksverordnete/ein anderer Bezirksverordneter gewählt.

(2) Scheiden die Vorsteherin/der Vorsteher und ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter aus, so haben die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl unverzüglich die Nachwahl zu veranlassen.

(3) Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes ist sinngemäß nach § 1 GO BVV zu verfahren.

§ 5 Vorsteherin/Vorsteher

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher vertritt die BVV nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen der BVV ein und leitet sie. Sie/er hat die Würde und die Rechte der Versammlung zu wahren, deren Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.

(2) Die Vorsteherin/der Vorsteher übt in den Räumen der BVV und in den Sitzungsräumen das Hausrecht aus.

(3) Die Vorsteherin/der Vorsteher legt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. Die Vorsteherin/der Vorsteher prüft die für die BVV bestimmten Drucksachen. Sie/er ist berechtigt, offenkundig rechtswidrige Anträge z. B. strafbaren Inhalts oder aus formalen Gründen unzulässige Anträge zurückzuweisen. Sie/er unterzeichnet den von der BVV ausgehenden Schriftwechsel. Der Schriftwechsel der Ausschüsse mit dem Bezirksamt wird über das Büro der BVV geführt.

(4) Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt der BVV ist die Vorsteherin/der Vorsteher. Sie/Er stellt mit dem Vorstand den Plan zur Verwendung der Mittel des Kapitels 3100 auf.

(5) Das Büro der BVV ist der Vorsteherin/dem Vorsteher unterstellt. Die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer/seiner Mitsprache.

(6) Das Büro verwaltet und verwahrt die Akten der BVV und ihrer Ausschüsse.

(7) Alle Materialien einschließlich der Protokolle, die in öffentlichen Sitzungen der BVV oder ihrer Ausschüsse erarbeitet oder behandelt wurden, stehen im Büro der BVV jeder Person zur Einsichtnahme bereit. Darüber hinaus wird dort den Bezirksverordneten die Einsichtnahme in Akten der BVV und ihrer Ausschüsse, die vertraulich zu behandeln sind, gewährt.

(8) Die Vorsteherin/der Vorsteher führt die Geschäfte der BVV bis zum Zusammentritt der neu gewählten Versammlung.

§ 6

Stellvertretende Vorsteherin/Stellvertretender Vorsteher

Die Vorsteherin/der Vorsteher vereinbart für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit mit der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher die Führung der Amtsgeschäfte. Die stellvertretende Vorsteherin/der stellvertretende Vorsteher ist danach Abwesenheitsvertreterin/Abwesenheitsvertreter mit allen Rechten und Pflichten der Vorsteherin/des Vorstehers. Sie/er unterstützt die Vorsteherin/den Vorsteher in der Amtsführung. Sie/er verpflichtet die Vorsteherin/den Vorsteher.

§ 7

Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen die Vorsteherin/den Vorsteher, führen die Redeliste, überwachen die Redezeit, rufen bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten auf, zählen die Stimmen und führen die Sitzungsprotokolle.

(2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsteherin/des Vorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihres/seines Stellvertreters übernehmen die Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte.

(3) Sind die Beisitzerinnen und Beisitzer in einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so fordert die Vorsteherin/der Vorsteher die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden der Fraktion, deren Beisitzerin/dessen Beisitzer verhindert ist, auf, für die Dauer der Sitzung eine Vertreterin/einen Vertreter aus ihrer/seiner Fraktion zu benennen. Diese/dieser nimmt ihre/seine Arbeit unverzüglich auf.

III. Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und Fraktionen

§ 8 Fraktionen und Gruppen

(1) Die Mitglieder der BVV, die derselben Partei oder derselben Wählergemeinschaft angehören, bilden eine Fraktion. Jede/jeder Bezirksverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung ist der Vorsteherin/dem Vorsteher unter Angabe der Namen der Mitglieder und des Vorstandes der Fraktion schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Auflösung oder Neugründung bzw. Änderung der Stärke einer Fraktion.

(3) Die Fraktion zeigt an, wer sie in welcher Angelegenheit vertritt.

(4) Die fraktionslosen Mitglieder der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind und die nicht Fraktionsstärke erreichen, bilden eine Gruppe. Die Bezeichnung der Gruppe und die Namen ihrer Mitglieder sind der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich anzuzeigen.

(5) Eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter darf nur einer Fraktion bzw. einer Gruppe angehören. Fraktionslose Bezirksverordnete, die keiner Gruppe angehören, gelten als Einzelverordnete.

§ 9 Anwesenheit und Verhinderung

(1) Die Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten sind verpflichtet, an der Arbeit der BVV teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch Eintragung in die Anwesenheitslisten nachzuweisen.

(2) Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte, die an Sitzungen eines Gremiums der BVV nicht teilnehmen können, haben dies der Vorsteherin / dem Vorsteher bzw. dem Büro der BVV anzuzeigen.

(3) Als anwesend gilt, wer mindestens für die Hälfte der Sitzungszeit anwesend war.

§ 10 Ausweise

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Vorsteherin/dem Vorsteher unterzeichneten Ausweis für Mitglieder der BVV. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei vorzeitigem Erlöschen des Mandats ist der Ausweis unaufgefordert an das Büro der BVV zurückzugeben.

§ 11 Akteneinsicht

Jedem Mitglied der BVV ist Akteneinsicht gemäß § 11 (2) BezVG zu gewähren.

IV. Ältestenrat

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung der BVV gebildet.
- (2) Er besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher und ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter sowie den Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem benannten Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Gruppen sind berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter zu benennen, die/der am Ältestenrat teilnimmt.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Vorsteherin/der Vorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet die Sitzung.
- (2) Der Ältestenrat tritt, wenn er nichts anderes beschließt, zwei Arbeitstage vor jeder ordentlichen Sitzung der BVV zusammen.
- (3) Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der BVV verlangt. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung der BVV zusammen, die wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen wurde.
- (4) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.
- (6) Im Übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der BVV entsprechend.
- (7) Zu den Sitzungen des Ältestenrates kann als Vertreterin/Vertreter des Bezirksamtes die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister eingeladen werden.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Vorsteherin/den Vorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen insbesondere über den Arbeitsplan und den Sitzungsablauf der BVV herbeizuführen.
- (2) Er schlägt den Schlüssel für die Verteilung der Vorsitze, stellvertretenden Vorsitze, Schriftführung und Bürgerdeputiertenplätze der Ausschüsse auf die Fraktionen vor.

Wenn kein allseitiges Einvernehmen erzielt wird, ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

(3) Er erstellt die Konsensliste.

(4) Der Ältestenrat hat keine Beschlussrechte.

V. Ausschüsse

§ 15 Einsetzung

(1) Die BVV bildet die Ausschüsse gemäß § 9 (1), (2) und (3) BezVG und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die BVV kann nach Festlegung des Aufgabengebietes und Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder zeitweilige Ausschüsse und Sonderausschüsse bilden.

(3) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion ein Grundmandat. Die Sitze werden nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren besetzt.

Die personelle Besetzung ist der Vorsteherin/dem Vorsteher mitzuteilen.

Die Bürgerdeputierten sind ordentliche Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Für die Wahl von Bürgerdeputierten gelten § 14 (2) GO BVV und §§ 20 bis 22 BezVG.

(5) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Ausschüsse erledigen die ihnen durch Gesetz, diese Geschäftsordnung oder Beschlüsse der BVV übertragenen Aufgaben und bereiten die ihnen von der BVV zugewiesenen Aufträge zur Beschlussfassung vor.

Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse der BVV.

(2) Die Ausschüsse müssen auch ohne besonderen Auftrag tätig werden, wenn ein Antrag von mindestens dreien ihrer ordentlichen Mitglieder oder einer Fraktion bei der/dem Ausschussvorsitzenden in Textform oder mündlich gestellt wird.

Auf derselben Sitzung kann über ihn beraten, entschieden sowie nach ihm verfahren werden, wenn nicht mindestens drei der Ausschussmitglieder begründet widersprechen.

(3) Die Ausschüsse nehmen, ihr jeweiliges Sachgebiet betreffend, die Rechte der BVV auf Unterrichtung gemäß § 15 BezVG wahr. Sie sind jeweils nach sachlicher Zuständigkeit unaufgefordert, rechtzeitig und umfassend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben des Bezirksamtes zu informieren. Ausschüsse können mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Auskunftserteilung oder Akteneinsicht vom Bezirksamt verlangen. Ist ein Bezirksamtsbeschluss über das Vorliegen von Verweigerungsgründen gemäß § 17 (2) BezVG nötig,

so wird das Bezirksamt durch die Vorsteherin/den Vorsteher ersucht, innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Einsichtnahmeverlangens zu entscheiden.

Für die Einsicht in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 17 Verfahrensweisen

(1) Die erste Sitzung der Ausschüsse wird durch die Vorsteherin/den Vorsteher einberufen.

Sie wird bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden vom ältesten anwesenden Ausschussmitglied geleitet.

Nachfolgende Sitzungen werden durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden mindestens zehn Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Mit der Einberufung soll der Entwurf des Protokolls der vorangegangenen Sitzung versandt werden.

(2) Der Ausschuss muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies unter Angabe der Tagesordnung in Textform bei der/dem Ausschussvorsitzenden beantragen.

(3) Das Bezirksamt ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes kann durch den Ausschuss gefordert werden.

(4) Die Vorsteherin/der Vorsteher und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stellvertretung der Bezirksverordneten ist zulässig, sie ist der/dem Ausschussvorsitzenden zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte, die zu einer Ausschusssitzung nicht anwesend sein können, teilen dies dem Büro der BVV mit und sorgen eigenverantwortlich für Vertretung.

(6) Empfehlungen der Ausschüsse zu überwiesenen Drucksachen sind der BVV in der Regel in begründeter Form zur Kenntnis zu geben. Auch das jeweilige Abstimmungsverhältnis ist mitzuteilen.

(7) Anträge, Beschlussempfehlungen, Mitteilungen und Stellungnahmen der Ausschüsse sind schriftlich über die Vorsteherin/den Vorsteher der BVV zuzuleiten.

Der Beschluss des Ausschusses, durch den die Stellungnahme eines anderen Ausschusses herbeigeführt werden soll, ist dem anderen Ausschuss über die Vorsteherin/den Vorsteher zuzuleiten.

(8) Berührt eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse, so entscheidet nach Anhören der übrigen beteiligten Ausschüsse der federführende Ausschuss. Erklärt sich ein Ausschuss bei der Behandlung eines Antrages für unzuständig, hat er den Antrag über die Vorsteherin/den Vorsteher an den zuständigen Ausschuss zu überweisen. Kann über die Zuständigkeit keine Einigung erzielt werden, entscheidet die BVV erneut und endgültig.

(9) In der ersten Ausschusssitzung nach der Überweisung eines Antrages oder einer Vorlage in den Ausschuss verständigt sich dieser, wie am schnellsten eine Wiedervorlage in der BVV erreicht werden kann. Ist nach einem Vierteljahr keine Wiedervorlage erfolgt, hat der Ausschuss dies der BVV zu begründen.

(10) Die Ausschüsse können nach Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers Sachverständige hinzuziehen.

(11) Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 (2) Buchstabe b) BezVG) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen.

(12) Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. § 33 GO BVV gilt sinngemäß. Über das Rederecht anwesender Gäste entscheidet der jeweilige Ausschuss.

(13) Dem Ausschussprotokoll kann von jedem Ausschussmitglied in der auf die Versendung des Protokolls folgenden Sitzung mündlich oder in Textform widersprochen werden. Über den Widerspruch beschließt der Ausschuss. Liegen Widersprüche nicht vor, stellt die/der Vorsitzende fest, dass das Protokoll bestätigt ist. Das Ausschussprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Ablehnungen zu Drucksachen werden im Protokoll begründet.

(14) Ausschusssitzungen finden in der Regel einmal monatlich an einem festen Wochentag statt. Ausschusssitzungen finden nicht vor 17:00 Uhr statt und enden spätestens um 21:00 Uhr.

Ausschüsse tagen in der Regel nicht parallel.

§ 18

Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, die Bürgerinnen/Bürger über ihre Möglichkeiten zu informieren, sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen und der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen und zu begleiten. An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden werden im Ausschuss behandelt.

(2) Bürgerinnen/Bürger haben ein Recht auf Anhörung und Vortrag ihrer Sache. Bürgerinnen/Bürger im oben genannten Sinne sind auch Kinder und Jugendliche. Der Ausschuss tagt öffentlich. Bei der Beratung persönlicher Probleme der Beschwerdeführerinnen/ Beschwerdeführer entscheiden die Mitglieder über die nichtöffentliche Sitzung.

(3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben im Sinne des § 17 BezVG wahr.

(a) Über Eingaben und Beschwerden entscheidet der Ausschuss nach Einholen der erforderlichen Auskünfte beim Bezirksamt oder anderen Behörden. Das Bezirksamt ist dem Ausschuss auch über direkt an das Bezirksamt gerichtete Eingaben und Beschwerden und deren Bearbeitung auskunftspflichtig.

- (b) Eingaben oder Beschwerden zu Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, werden an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses übergeben.
- (c) Einsenderinnen/Einsender von Eingaben und Beschwerden werden durch den Ausschuss benachrichtigt und gegebenenfalls beraten. Bei Beschwerden, die nicht Verwaltungshandeln im Bezirk und Senat betreffen, sollten diese an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.“
- (d) Eingaben und Beschwerden, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt wurden, gelten auch innerhalb der darauffolgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe der Einsenderin/des Einsenders bedarf.

(4) Die BVV nimmt halbjährlich einen Bericht in Textform über die Arbeit des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden entgegen.

§ 18 a

Ausschuss für Partizipation und Integration

(1) Der Integrationsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes haben. Der Ausschuss kann sich mit allen Themenstellungen befassen, die Integrationsfragen berühren. Soweit ein Anknüpfungspunkt zu einer Entscheidung der BVV (§ 12 BezVG) vorliegt, ist er vorher zu hören.

(2) Insbesondere Vereine und Verbände nach § 6 Abs. 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes, die im Bezirk wirken, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten unterbreiten. Die Vorsteherin/der Vorsteher gewährleistet die rechtzeitige Wahrnehmung dieses Rechts durch entsprechende Veröffentlichungen.

VI.

Behandlung von Beratungsunterlagen

§ 19

Verteilung

(1) Drucksachen werden den Bezirksverordneten, den Bürgerdeputierten und dem Bezirksamt durch die Vorsteherin/den Vorsteher zugestellt.

(2) Die Zustellung an die Bezirksverordneten und an das Bezirksamt hat bis spätestens vier Arbeitstage¹ vor der Sitzung der BVV zu erfolgen.

(3) Die Zusendung kann nach Vereinbarung mit den Fraktionen durch Übergabe an die Fraktionen ersetzt werden.

(4) Die Unterlagen können auf Wunsch in Papierform verteilt werden.

¹Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(5) Bürgerdeputierte erhalten die Unterlagen des entsprechenden Ausschusses.

(6) Die Vorsteherin/der Vorsteher übergibt den Bezirksverordneten zweiwöchentlich eine Geschäftliche Mitteilung mit:

- aktuellen Informationen der Vorsteherin/des Vorstehers
- Informationen über die eingegangenen Drucksachen, die laut Geschäftsordnung in Ausschüsse überwiesen sind
- Informationen über eingegangene Berichte des Bezirksamtes an die BVV,
- Informationen über Zwischeninformationen, Zwischenberichte und Terminverschiebungen seitens des Bezirksamtes,
- Informationen aus den Ausschüssen,
- Informationen über die Übergabe von Resolutionen.

§ 19a

Urheberschaft und Beitritt zu Drucksachen

- (1) Die Urheberschaft einer Drucksache ist im Verhältnis zu beitretenden Fraktionen und Verordneten gesondert zu kennzeichnen.
- (2) Die einreichende Fraktion bzw. die/der einreichende Verordnete hat das Recht, über die Zulässigkeit eines Beitritts weiterer Fraktionen bzw. Verordneter zu entscheiden.

§ 20

Anträge

(1) Anträge dürfen von einer Fraktion, einem Ausschuss oder einzelnen Bezirksverordneten gestellt werden. Ein Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist er abgelehnt.

(2) Anträge sind bis spätestens sieben Arbeitstage² vor der Sitzung der BVV der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich einzureichen. Sie müssen an diesem Tage bis 9:00 Uhr dem Büro der BVV vorliegen. Sie werden in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(3) Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Für eine zusätzliche mündliche Begründung ist die Redezeit auf drei Minuten beschränkt. Erstes Rederecht haben die Antragstellerinnen/Antragsteller. Die Beratung schließt sich an. Überweisungswünsche in mehrere Ausschüsse werden nacheinander zur Abstimmung gestellt und anschließend die Federführung bestimmt. Sofern nicht an einen Ausschuss überwiesen wird, erfolgt nach Schluss der Beratung die Abstimmung über den Antrag, es sei denn, diese wird mit Zustimmung der Antragsstellerinnen/Antragsteller bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. Ein Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt.

(4) Jeder Antrag kann zurückgezogen, darf jedoch in derselben Sitzung nicht mehr aufgenommen werden.

²Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(5) Anträge, die mit Haushaltsmitteln verbunden sind, müssen vor Beschlussfassung der BVV in dem für Haushalt zuständigen Ausschuss beraten werden. Anträge, die personalwirtschaftliche Auswirkungen haben oder Planentwürfe entsprechend § 22 (4) und (5) GO BVV betreffen, müssen vor Beschlussfassung in der BVV in den für Personal oder für Planung zuständigen Ausschüssen beraten werden.

(6) Vertreterinnen/Vertreter eines Jugendparlaments, der Seniorenvertretung, von Bürgerinitiativen und Vereinen, die über Bezirksverordnete Anträge eingebracht haben, können durch Beschluss der BVV während einer Unterbrechung der Sitzung der BVV Rederecht zur Begründung ihrer Anträge erhalten.

§ 20 a Resolutionen

(1) Resolutionen sind Willensbekundungen der BVV zu einem den Bezirk Marzahn-Hellersdorf berührenden Thema, das von herausragender Bedeutung ist.

(2) Resolutionsentwürfe sind spätestens zwei Tage vor der Sitzung der BVV einzubringen. In Ausnahmefällen können sie auch in Form der Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der BVV auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Resolutionsentwürfe können zur Beratung in die Ausschüsse überwiesen werden.

§ 21 Dringlichkeiten

(1) Drucksachen, die nach Ablauf der Frist gemäß § 20 (2) GO BVV eingereicht werden, werden als Dringlichkeiten behandelt. Sie müssen spätestens bis 14 Uhr am Tag der gemäß § 13 (2) GO BVV stattfindenden Sitzung des Ältestenrates eingebracht worden sein.

(2) Ausschussanträge und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die nach Ablauf der Frist gemäß § 20 (2) GO BVV eingereicht werden, werden ohne Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn sie bis spätestens drei Tage, bevor die Sitzung stattfindet, um 9.00 Uhr der Vorsteherin der BVV vorliegen (in der Regel montags).

(3) Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. § 20 (3) GO BVV gilt analog. Wird der Dringlichkeit nicht entsprochen, so ist die Drucksache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Eine Rednerin/ein Redner darf für und eine/einer gegen die Dringlichkeit sprechen.

(5) Ist die Dringlichkeit gegeben, werden diese Anträge an diejenige Stelle der Tagesordnung gesetzt, die die Vorsteherin/der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Ältestenrat für diesen Fall zu der gemäß § 13 (2) GO BVV stattgefundenen Sitzung bestimmt hat, sofern die BVV nicht bei Eintritt in die Tagesordnung anderes beschließt.

§ 22 Vorlagen und Berichte des Bezirksamtes

(1) Vorlagen zur Beschlussfassung werden sinngemäß wie Anträge behandelt. Sie sind bis spätestens sieben Arbeitstage³ vor der Sitzung der BVV der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich einzureichen. Sie müssen an diesem Tage bis 15:00 Uhr dem Büro der BVV vorliegen.

(2) Das Bezirksamt unterrichtet die BVV gemäß § 13 (3) BezVG in Form von schriftlichen Berichten über Ergebnisse der Empfehlungen der BVV, die in die Geschäftlichen Mitteilungen aufgenommen werden.

(3) Vorlagen zur Kenntnisnahme werden grundsätzlich zur Aussprache gestellt. Absatz (1), Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

Enthalten Vorlagen zur Kenntnisnahme Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, können sie noch in gleicher Sitzung mit einfacher Mehrheit in einen Fachausschuss überwiesen oder Anträge gestellt werden, die das Verwaltungshandeln erneut anregen.

Entsprechen Maßnahmen des Bezirksamtes nicht dem angeregten Verwaltungshandeln, so kann die BVV Entscheidungen des Bezirksamtes aufheben und selbst entscheiden, sofern die Maßnahmen nicht

- Einzelpersonalangelegenheiten,
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmte Tätigkeiten,
 - Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht,
 - Ordnungsangelegenheiten
- betreffen.

(4) Vorlagen, die den Bezirkshaushalt betreffen, gelten mit Eingang bei der Vorsteherin/dem Vorsteher als dem für Haushalt zuständigen Ausschuss überwiesen. Vorlagen des Bezirksamtes, die § 12 (2), Ziffer 10. BezVG betreffen, gelten mit Eingang bei der Vorsteherin als zuerst dem zuständigen Fachausschuss überwiesen.

(5) Vorlagen, die Bebauungs-, Landschafts-, Vorhaben- und Erschließungsplanentwürfe und die Bezirksrechnung betreffen, gelten mit Eingang bei der Vorsteherin/dem Vorsteher als dem zuständigen Ausschuss überwiesen.

§ 23 Lesungen

(1) Die BVV kann über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung in einer Lesung beschließen oder sie einem Ausschuss zur Beratung überweisen.

Werden Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist festzulegen, welcher Ausschuss die Federführung hat. Sie muss bei einem Ausschuss liegen. Die Bearbeitung in den Ausschüssen soll in spätestens drei Monaten abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung der Terminfestlegung ist das in den Geschäftlichen Mitteilungen den Bezirksverordneten zur Kenntnis zu geben.

³Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(2) Über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung, die einem Ausschuss überwiesen wurden, beschließt die BVV nach Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss, sofern nicht der Beratungsgegenstand erneut einem Ausschuss überwiesen wird.

§ 24 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Sie sind der Vorsteherin/dem Vorsteher schriftlich zu übergeben und von dieser/diesem zu verlesen.

(2) Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln über deren Zulässigkeit entscheidet die Vorsteherin/der Vorsteher. Bei der Begründung von Änderungsanträgen ist die Reihenfolge der Redeliste zu beachten.

(3) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist zuerst abzustimmen.

§ 25 Große Anfragen

(1) Die Fraktionen haben das Recht, jeweils zwei Große Anfragen, Einzelverordnete und Gruppen jeweils eine Große Anfrage an das Bezirksamt zu stellen. Die Anfragen dürfen maximal fünf Unterfragen enthalten. Die Anfragen sind der Vorsteherin/dem Vorsteher bis spätestens sieben Arbeitstage⁴ vor der Sitzung der BVV in Textform einzureichen.

Sie müssen an diesem Tage bis 9:00 Uhr dem Büro der BVV vorliegen.
Mündliche Begründung in der Sitzung der BVV ist zulässig.

(2) Nach Prüfung durch die Vorsteherin/den Vorsteher teilt sie/er die Anfragen unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung. § 20 (3) und (4) GO BVV findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Bezirksamt beantwortet die Anfragen in der Sitzung, für die sie eingereicht wurden, oder, bei Vorliegen zeitlicher Gründe, in der darauffolgenden Sitzung.

Die Antworten können zusätzlich schriftlich verlangt werden. § 30 (3) GO BVV findet entsprechend Anwendung.

(4) Sieht das Bezirksamt sich nicht in der Lage, die Anfragen in der Sitzung der BVV zu beantworten, muss dies begründet werden. In diesem Fall ist der BVV die Beantwortung unverzüglich in Schriftform vorzulegen.

(5) An die Beantwortung der Anfragen schließt sich eine Beratung an. Sachanträge sind zulässig. Es gilt § 20 (1) GO BVV.

⁴Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(6) Anfragen, die nicht in der in § 20 (2), aber gemäß § 21 (1) Satz 2 GO BVV genannten Frist eingereicht werden, können in derselben Sitzung, zu der sie eingereicht wurden, beantwortet werden, wenn die Dringlichkeit beschlossen wurde.

§ 21 GO BVV findet entsprechende Anwendung.

§ 26 Konsensliste

(1) Der Ältestenrat erarbeitet eine Konsensliste, wenn von allen zu seiner Sitzung vertretenen Fraktionen Übereinstimmung über die Behandlung von Drucksachen der bevorstehenden Sitzung der BVV angezeigt wird.

(2) In die Konsensliste können die Behandlung von Anträgen und Vorlagen ohne Aussprache mit einhelliger Zustimmung aller Fraktionen (Konsens a+), Anträgen und Vorlagen ohne Aussprache (Konsens a), die Überweisung in Ausschüsse (Konsens b) oder die ausschließlich schriftliche Beantwortung von Anfragen (Konsens c) aufgenommen werden.

(3) Wird gegen die Aufnahme einer Drucksache in die Konsensliste Einspruch erhoben, so wird diese in dem ursprünglich für sie vorgesehenen Tagesordnungspunkt aufgerufen und behandelt. Die Konsenslisten werden als 9. Tagesordnungspunkt behandelt.

(4) Die Konsensliste a+ wird als Liste beschlossen. Auf der Konsensliste a+ stehende Drucksachen müssen auf jeden Fall in derselben Sitzung behandelt werden, für die sie beantragt wurden.

(5) Die in die Konsensliste a aufgenommenen Drucksachen werden bei der Behandlung der Konsensliste a sofort einzeln abgestimmt. Auf der Konsensliste a stehende Drucksachen müssen auf jeden Fall in derselben Sitzung behandelt werden, für die sie beantragt wurden.

Die Konsensliste b wird als Liste beschlossen. Sie überweist die in ihr enthaltenen Drucksachen in die beantragten Ausschüsse.

Drucksachen, für die mit Beschluss der Konsensliste c die ausschließlich schriftliche Beantwortung beschlossen wurde, gelten mit dem Beschluss als an das Bezirksamt überwiesen.

Die Anfragen sind innerhalb von zehn Werktagen⁵ zu beantworten.

§ 27 Berichterstattung des Bezirksamtes

(1) Die Mitglieder des Bezirksamtes berichten in der ordentlichen Sitzung der BVV über ihre Arbeit. Der Bericht eines Mitgliedes des Bezirksamtes soll in der Regel zehn Minuten nicht überschreiten. Eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung ist möglich und erbeten. Die Dauer des Berichtes des Bezirksamtes einschließlich der Nachfragen soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Bezirksverordneten können mündliche Nachfragen zur Berichterstattung des Bezirksamtes an das Bezirksamt richten. Zu jedem Bericht des Bezirksamtes können bis zu fünf Nachfragen gestellt werden. Die Vorsteherin/der Vorsteher bestimmt die Reihenfolge des Aufrufs. Dabei sollte je einer/einem Bezirksverordneten pro Fraktion das Wort erteilt werden.

⁵Werktage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Samstag

(3) Fragen oder die Beratung zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen oder deren Dringlichkeit widersprochen wurde, sind nicht zulässig. Das Bezirksamt beantwortet die Nachfragen mündlich.

(4) Im Anschluss an den Bericht des Bezirksamtes kann gegebenenfalls ein aktuelles Thema von allgemeinem Interesse beraten werden, sofern sich der Ältestenrat im Vorfeld darauf verständigt hat.

§ 28

Mündliche Fragestunde und spontane Fragerunde

(1) Die Bezirksverordneten können in der ordentlichen Sitzung der BVV Mündliche Anfragen bestehend aus maximal zwei Fragen an das Bezirksamt richten. Diese Anfragen müssen zu der nach § 13 (2) GO BVV am Tage der stattfindenden Sitzung des Ältestenrates bis 14.00 Uhr beim Vorsteher/der Vorsteherin eingereicht werden. Mündliche Anfragen sollten kurzgefasst, von öffentlichem Interesse sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

§ 25 (2) GO BVV findet entsprechend Anwendung.

(1) Die Dauer der Behandlung der Mündlichen Anfragen soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Vorsteherin/der Vorsteher bestimmt die Reihenfolge des Aufrufs. Dabei soll grundsätzlich abwechselnd einer/einem Bezirksverordneten jeder Fraktion bzw. fraktionslosen Bezirksverordneten das Wort erteilt werden. Sachzusammenhang und zeitlicher Eingang sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Das Bezirksamt beantwortet die Anfragen mündlich. Die Beantwortung der jeweiligen Anfrage soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Aussprache über die Beantwortung findet nicht statt, jedoch können bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden.

Mindestens eine Zusatzfrage steht vorrangig der/dem Anfragenden zu.

(4) An die Behandlung der Mündlichen Anfragen schließt sich eine 15-minütige spontane Fragerunde an, bestehend aus jeweils einer Frage und ihrer Beantwortung sowie der Möglichkeit einer Nachfrage durch den Fragesteller bzw. die Fragestellerin und deren Beantwortung. Eine Aussprache findet nicht statt. Die spontane Fragerunde endet nicht, bevor nicht jede Fraktion die Möglichkeit einer spontanen Frage hatte.

(5) Nachfragen und Mündliche Anfragen, die nicht beantwortet werden können, sind innerhalb von zehn Werktagen⁶ schriftlich zu beantworten.

⁶Werktage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Samstag

§ 29 Einwohnerfragestunde

(1) Die BVV führt zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch.

Ihre Dauer wird auf 45 Minuten begrenzt.

(2) Bürgerinnen/Bürger lassen sich in eine Frageliste eintragen. Sie tragen ihre Anfragen nach namentlichem Aufruf mündlich vor. Die Fragen sind fünf Arbeitstage⁷ vor der Sitzung der BVV in Textform im Büro der BVV einzureichen.

Jede Bürgerin/jeder Bürger kann pro Sitzung der BVV maximal zwei Anfragen einreichen. Die Anfragen dürfen bis zu fünf Unterfragen enthalten.

(3) Die Fragen müssen einen Zusammenhang zur aktuellen Bezirkspolitik und/oder zur Arbeit der BVV aufweisen.

Darüber hinaus gehende Fragen werden dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden übergeben.

Die Prüfung obliegt der Vorsteherin/dem Vorsteher.

Eine Diskussion unter den Mitgliedern der BVV findet nicht statt. Jedoch können von Bürgerinnen/Bürgern pro Anfrage bis zu zwei Nachfragen gestellt werden.

(4) Die Redezeit kann von der Vorsteherin/dem Vorsteher begrenzt werden. Die Vorsteherin/der Vorsteher kann die Fragende/den Fragenden, die/der vom Fragegegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. §§ 48 bis 54 GO BVV gelten entsprechend.

(5) Fragen, die nicht beantwortet werden, werden dem Bezirksamt mit dem Ersuchen um weitere Beantwortung gemäß der GGO des Landes Berlin übergeben.

(6) Fragen, bei deren Aufruf der/die Fragestellende nicht anwesend ist, oder die wegen Zeitablaufes nicht beantwortet werden konnten, werden nicht behandelt.

§ 30 Kleine Anfragen

(1) Jede/jeder Bezirksverordnete kann Kleine Anfragen in schriftlicher Form über die Vorsteherin/den Vorsteher an das Bezirksamt richten.

(2) Kleine Anfragen sind unverzüglich, d. h. innerhalb von fünf Wochen, vom Bezirksamt schriftlich zu beantworten. Bei Fristüberschreitung ist der Fragestellerin/dem Fragesteller unverzüglich, innerhalb der Fünfwochenfrist, über die Vorsteherin/den Vorsteher ein Zwischenbescheid zu erteilen.

⁷Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(3) Anfrage und schriftliche Antwort werden der/dem Anfragenden, den Fraktionen und fraktionslosen Bezirksverordneten von der Vorsteherin/dem Vorsteher zugeleitet.

§ 30 a Prioritäten

(1) Jede Fraktion hat das Recht, bis zur gemäß § 13 (2) GO BVV stattfindenden Sitzung des Ältestenrates einen Verhandlungsgegenstand zu benennen, der in einem Prioritätenblock behandelt werden soll.

(2) Der Ältestenrat kann der BVV empfehlen, dass mehrere inhaltlich in Zusammenhang stehende Drucksachen unter einem Punkt im Prioritätenblock zusammen beraten werden.

(3) Der Ältestenrat kann der BVV einen Vorschlag über die Reihenfolge der Beratung der Prioritäten unterbreiten.

VII. Sitzungen der BVV

§ 31 Leitung

Die Vorsteherin/der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er muss den Vorsitz abgeben, wenn sie/er selbst zur Sache sprechen will. Eine Erörterung über ihre/seine Rechte und Pflichten sowie die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

Die sich im Präsidium befindenden Vorstandsmitglieder haben sich neutral zu verhalten.

§ 32 Einberufung und Termine

(1) Die BVV ist von der Vorsteherin/dem Vorsteher in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem zweiten Monat, einzuberufen.

Die Sitzung endet um 22.00 Uhr. Eine Verlängerung um 30 Minuten kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der zuletzt aufgerufene Tagesordnungspunkt wird in jedem Falle zu Ende beraten.

Jede/jeder Bezirksverordnete ist mindestens vier Arbeitstage⁸ vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV innerhalb der Frist des Absatzes 1 unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

⁸Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

(3) Über Zeitpunkt und Dauer der Ferien beschließt die BVV.
In dieser Zeit finden keine Sitzungen der BVV, der Ausschüsse sowie der Fraktionen statt.
Ausnahme innerhalb der Ferien bedürfen der Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers.

(4) Außerordentliche Sitzungen finden unverzüglich statt, wenn sie von der Vorsteherin/dem Vorsteher, einer Fraktion, einem Fünftel der Bezirksverordneten oder vom Bezirksamt unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden. Für diese Anträge und Anfragen finden die in den §§ 20 (2) und 25 (1) GO BVV genannten Fristen keine Anwendung. Anträge und Anfragen, die zusätzliche Tagesordnungspunkte erfordern, sind nicht zugelassen. Mündliche Anfragen gemäß § 28 GO BVV sind in außerordentlichen Sitzungen nicht zulässig.

§ 33

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die BVV tagt öffentlich. Ihre Sitzungen werden in der Regel in Echtzeit per Livestream im Internet in Bild und Ton übertragen. Die Übertragung der Redebeiträge der Mitglieder der BVV bedarf ihrer Zustimmung.

(2) Die Sitzungen der BVV werden aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Bezirksverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Speicherung des Livestreams und deren öffentliche Zugänglichkeit erfolgt für längstens fünf Jahre, mindestens jedoch für die laufende Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode, frühestens fünf Jahre nach der jeweiligen Sitzung, erfolgt eine Löschung der gespeicherten Livestreaminhalte. Die öffentliche Bereitstellung der Redebeiträge der Mitglieder der BVV in Form der Aufzeichnung des Livestreams bedarf ihrer Zustimmung.

(3) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes kann für bestimmte Tagesordnungspunkte Vertraulichkeit beschlossen werden. Wird ein solcher Beschluss gefasst, hat die Vorsteherin/der Vorsteher die Öffentlichkeit auszuschließen. Beratung und Beschlussfassung werden in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt.

(4) Die Beratung und der Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf das Protokoll und Aktenstücke zu dem Verhandlungsgegenstand.

Der Beschluss über die Vertraulichkeit wird in der Regel ohne vorherige Aussprache mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Vertrauliche Protokolle und Aktenstücke dürfen nur den Mitgliedern der BVV, dem Büro der BVV, den Fraktionen und den Mitgliedern des Bezirksamtes zugänglich gemacht werden. Mitteilungen über vertrauliche Aussprachen dürfen nur an diesen Personenkreis weitergegeben werden.

(6) Die BVV kann eine von ihr beschlossene Vertraulichkeit ganz oder teilweise mit einfacher Mehrheit aufheben.

(7) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen Sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung sind unter Wahrung der Vertraulichkeit in jedem Falle zu erledigen:

- (a) alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienste der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
- (b) die Behandlung von Einzelpersonalangelegenheiten,
- (c) Angelegenheiten, bei denen Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
- (d) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin/des Vorstehers,
- (e) Beratung über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 34 Tagesordnung

(1) Die Reihenfolge der Tagesordnung ist in der Regel wie folgt festzulegen:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bezirksamtes
3. Prioritäten
4. Dringliche Drucksachen
5. Vertagte Drucksachen
6. Mündliche Anfragen und spontane Anfragen
7. Große Anfragen
8. Wahlen
9. Konsenslisten
10. Vorlagen des Bezirksamtes zur Beschlussfassung
11. Anträge
12. Anträge und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
13. Vorlagen des Bezirksamtes zur Kenntnisnahme

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann Vertreterinnen und Vertretern von Initiativen, Vereinen und Gremien, unter anderem der Seniorenvertretung, der Bezirksschülervertretung und dem Kinder- und Jugendparlament, das Wort erteilt werden. Die Redezeit ist auf insgesamt 10 Minuten begrenzt. Eine vorherige Anmeldung beim Ältestenrat und die einhellige Zustimmung des BVV-Vorstandes sind erforderlich.“

(2) Die BVV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten Tagesordnungspunkte absetzen und auf einen anderen Sitzungstermin verweisen.

Sie kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern.

Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung darf in derselben Sitzung nicht wiederholt werden.

(3) Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte dürfen nur nach Maßgabe der §§ 21 und 25 (6) GO

BVV beraten werden.

Dringlichkeitsanfragen und –anträge, sowie auf der Konsensliste a stehende Drucksachen sind in jedem Fall in der Sitzung zu behandeln, für die sie bestätigt worden sind.

(4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.

(5) Die Sitzung kann durch die Vorsteherin/den Vorsteher, auf Verlangen einer Fraktion oder dreier Bezirksverordneter unterbrochen werden. Die Vorsteherin/der Vorsteher bestimmt die Dauer der Unterbrechung.

§ 35

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (Feststellung der Beschlussfähigkeit, sofortiger Schluss der Beratung, Übergang zur Tagesordnung, Vertagung der Beratung, Widerspruch zur Fragestellung, Abschluss der Redeliste) können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird dem Geschäftsordnungsantrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner für und eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag anzuhören. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

(2) Bezirksverordnete, die im Laufe der Beratung eines Tagesordnungspunktes zur Sache gesprochen haben, dürfen in dieser Beratung keine Geschäftsordnungsanträge stellen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten beschlossen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(4) Bei der Behandlung von Vorlagen des Bezirksamtes darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(5) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung sofort das Wort erhalten. Die Redezeit darf zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 36

Beratung

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher eröffnet die Beratung.

Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Vorsteherin/der Vorsteher die Beratung für geschlossen.

(2) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten von der Vorsteherin/dem Vorsteher das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, jedoch nicht vor Begründung eines Antrages oder einer Anfrage.

Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen.

(3) Die BVV kann für die jeweilige Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

Im ersten Fall steht Fraktionen mit zehn und mehr Mitgliedern eine Gesamtredezeit in der jeweiligen Sitzung für die Behandlung von Großen Anfragen, Anträgen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen zur Kenntnisnahme von 20 Minuten zu, Fraktionen mit weniger als zehn Mitglieder eine Gesamtredezeit von 15 Minuten. Gruppen und Einzelverordnete erhalten eine Gesamtredezeit von jeweils 10 Minuten.

(4) Überschreitet eine Rednerin/ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr/ihm die Vorsteherin/der Vorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 37 Persönliche Bemerkungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet.

(2) Die persönliche Bemerkung muss ihren Grund in der vorhergegangenen Beratung haben.

(3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(4) Eine persönliche Bemerkung darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 38 Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen oder einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann die Vorsteherin/der Vorsteher außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr/ihm spätestens 30 Minuten vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Jede persönliche Erklärung ist auf fünf Minuten Redezeit begrenzt

VIII. Abstimmungen und Wahlen

§ 39 Beschlussfähigkeit

(1) Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Stellt die Vorsteherin/der Vorsteher fest, dass die BVV beschlussunfähig ist, so hat sie/er die Sitzung zu schließen.

(3) Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit der BVV zurückgestellt worden und tritt die BVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach vier Arbeitstage⁹ stattfinden darf, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Sämtliche Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit der BVV nicht mehr behandelt werden können, sind in der Tagesordnung der nächsten Sitzung der BVV vorrangig vor anderen neuen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

⁹Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Montag bis Freitag

§ 40 Beschlussfassung

(1) Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 41 Fragestellung

(1) Nach der Beratung eröffnet die Vorsteherin/der Vorsteher die Abstimmung. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(3) Jede/jeder Bezirksverordnete kann die Teilung einer Frage beantragen. Entstehen über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel, so entscheidet die BVV.

§ 42 Formen der Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel per Handzeichen. Die Vorsteherin/der Vorsteher kann von sich aus und muss auf Verlangen die Stimmen auszählen lassen und die Gegenprobe vornehmen. Minderheitenvoten werden auf Wunsch protokolliert.

(2) Die Ergebnisse der Auszählung sind von der Vorsteherin/dem Vorsteher bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies zur Eröffnung der Abstimmung von einer/einem Bezirksverordneten verlangt wird. Für die namentliche Abstimmung erhält jede/jeder Bezirksverordnete drei verschiedenfarbige Stimmkarten, die ihren/seinen Namen tragen und mit „ja“, „nein“ oder „enthält sich“ gekennzeichnet sind. Nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt, von der Vorsteherin/dem Vorsteher verkündet und die Antwort einer/eines jeden Bezirksverordneten protokolliert.

(4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- Stärke eines Ausschusses,

- Überweisung in einen Ausschuss,
- Sitzungszeit und Tagesordnung,
- Schließung der Sitzung,
- Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 43

Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- (a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 35 (1) GO BVV,
- (b) Überweisungen in Ausschüsse,
- (c) Änderungsanträge,
- (d) Abstimmung über den Beratungsgegenstand selbst.

§ 44

Allgemeines über Wahlen

(1) Bei Wahlen, mit Ausnahme derer nach § 3 GO BVV, wird per Handzeichen abgestimmt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden.

(2) Bei Widerspruch, oder soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben, wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen.

(3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 40 GO BVV findet entsprechende Anwendung.

(4) Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärterinnen/Anwärter mit den höchsten Stimmenanteilen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteherin/des Vorstehers.

§ 45

Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die BVV wählt die Mitglieder des Bezirksamtes auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen einzeln für die Dauer der Wahlperiode. Gegenkandidaturen sind nicht zulässig. Erreicht eine Kandidatin/ein Kandidat nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, kann diese/dieser dennoch erneut vorgeschlagen werden.

(2) Bei der Wahl der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschlag einer Fraktion. Eine Gegenkandidatur ist nicht zulässig.

(3) Die BVV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamtes vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über eine solche Abberufung kann erst nach zweimaliger Beratung abgestimmt werden, wobei die zweite Beratung frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfinden darf.

§ 46 Beschlussprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, die/der die Sitzung überwiegend geleitet hat, zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll erhält jede/jeder Bezirksverordnete und jedes Bezirksamtsmitglied.

(2) Der Verlauf der Sitzung der BVV wird als Audio- bzw. Videoaufzeichnung gespeichert und für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

(3) Das Wortprotokoll kann von Fraktionen bzw. Bezirksverordneten für einzelne Punkte verlangt werden.

§ 47 Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse der BVV sind unverzüglich aufzugreifen.

(2) Von der Erledigung der Beschlüsse ist die BVV unverzüglich in Form von Vorlagen zur Kenntnisnahme oder Berichten des Bezirksamtes zu unterrichten.

(3) Die Informationen über Zwischenberichte, Zwischeninformationen und Terminverschiebungen werden in die Geschäftlichen Mitteilungen der Vorsteherin/des Vorstehers aufgenommen.

(4) Führt das Bezirksamt Beschlüsse nicht unverzüglich aus, so gibt es der BVV mit einer Vorlage zur Kenntnisnahme schriftlich Zwischenberichte mit Begründung und Angabe des Termins, zu dem die endgültige Erledigung zu erwarten ist.

IX. Ordnungsbestimmungen

§ 48 Sach- und Ordnungsruf

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.

(2) Wenn eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter die Ordnung verletzt, ruft sie/ihn die Vorsteherin/der Vorsteher unter Namensnennung „zur Ordnung“.

(3) Gleiches Recht gilt für Ausschussvorsitzende in den Sitzungen der Ausschüsse.

(4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden.

§ 49 Wortentziehung

(1) Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihr/ihm die Vorsteherin/der Vorsteher das Wort.

Ist einer/einem Bezirksverordneten das Wort entzogen, so darf sie/er es zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

(2) Ausführungen, die eine Rednerin/ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden nicht protokolliert.

§ 50 Ausschluss von Bezirksverordneten

(1) Verletzt eine Bezirksverordnete/ein Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass sie/er sich den Anordnungen der Vorsteherin/des Vorstehers nicht fügt, so kann die Vorsteherin/der Vorsteher sie/ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Die/der Bezirksverordnete hat auf Aufforderung der Vorsteherin/des Vorstehers den Sitzungssaal zu verlassen.

(2) Leistet die/der Bezirksverordnete dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder beendet.

§ 51 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine von der Vorsteherin/dem Vorsteher verfügte Ordnungsmaßnahme kann die/der betroffene Bezirksverordnete innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet ohne Aussprache über den Einspruch.

§ 52 Maßnahmen bei störender Unruhe

(1) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz.

(2) Die Sitzung ist alsdann auf eine Stunde unterbrochen, sofern die Vorsteherin/der Vorsteher keine kürzere Unterbrechung bestimmt.

§ 53
Ordnungsgewalt über Mitglieder des Bezirksamtes

(1) Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der BVV bzw. ihrer Ausschüsse der Ordnungsgewalt der Vorsteherin/des Vorstehers oder der/des Ausschussvorsitzenden.

(2) §§ 48 bis 51 GO BVV finden entsprechend Anwendung.

§ 54
Ordnung im Zuhörerraum

(1) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers und in den Sitzungen der Ausschüsse der/des Ausschussvorsitzenden.

(2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung verletzt oder ohne Zustimmung der Vorsteherin/des Vorstehers Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern vornimmt, Transparente entrollt oder Druckschriften verteilt, kann auf Anweisung der Vorsteherin/des Vorstehers sofort des Saales verwiesen werden.

(3) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

X.
Allgemeine Bestimmungen

§ 55
Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Vorsteherin/der Vorsteher.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag gemäß § 20 (1) GO BVV nach einer vorausgehenden Beratung im Ältestenrat durch die BVV beschlossen werden.

(3) Der Ältestenrat kann auch ohne besonderen Antrag Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung der BVV und Ausschüsse beziehen, erörtern und der BVV darüber Vorschläge unterbreiten.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratungen im Ältestenrat und mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Bezirksverordneten beschlossen werden.

(5) Die Vorsteherin/der Vorsteher kann die Sitzung der BVV zur Klärung von Verfahrensfragen unterbrechen, um den Ältestenrat einzuberufen, der im Einzelfall die Vorsteherin/den Vorsteher in geschäftsordnungsmäßigen Fragen berät. Die Vorsteherin/der Vorsteher hat die Zeitdauer der Unterbrechung festzusetzen.

**XI.
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 56
Unerledigte Drucksachen bei Schluss der Wahlperiode**

Über Vorlagen, Anträge und Anfragen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht erledigt werden, hat die neu gewählte BVV zu beraten und zu entscheiden.

**§ 57
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.04.2023 in Kraft.